



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 1.22: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Data Analytics gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 1.22: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Data Analytics gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. November 2020 die nachfolgende Anlage 1.22 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 13. Januar 2021 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt. Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1-2:

Das Zertifikatsstudium ist auf Bachelorebene verortet.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten:

- aus hauptamtlichen qualifizierten bzw. aus freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Data Analytics wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40 Punkte)	Nachweis durch
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren - ab einer Dauer von 7 Jahren - ab einer Dauer von 10 Jahren	- 6 Punkte - 8 Punkte - 10 Punkte - 12 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufliche Leitungstätigkeit ab einer Dauer von 6 Monaten	6 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mindestens halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	10 Punkte (einmalig)	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mindestens 1-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	8 Punkte (einmalig)	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mindestens 1-jährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder studentische Vertretung	6 Punkte (einmalig)	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

